

und andererseits darauf, daß zwingende Grundsätze des allgemeinen Urheberrechts, insbesondere das Recht auf Achtung der Urheberschaft und andere damit verbundene nichtvermögensrechtliche Befugnisse, in diesen arbeitsrechtlichen Beziehungen Geltung haben. Es kommt also der Grundgedanke des subjektiven Urheberrechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts auch hier in entsprechender Weise zum Zuge; er macht gewissermaßen ein Spezifikum dieser Arbeitsrechtsbeziehungen aus.

Nimmt man den arbeitsrechtlichen Charakter dieser Beziehungen als Anknüpfungspunkt, so muß im Falle von Rechtsstreitigkeiten gemäß § 143 GBA, § 9 Abs. 1 Satz 1 GGG in der Regel zunächst die Konfliktkommission des Betriebes zur Entscheidung angerufen werden.^{/23/} Nur in Ausnahmefällen, z. B. in den nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 KKO in Betracht kommenden Fällen des Nichterscheins des Antragsgegners, kann der Anspruch bei der Kammer für Arbeitsrecht des zuständigen Kreisgerichts geltend gemacht werden.

An dieser Rechtslage hat § 30 Abs. 2 GVG nichts geändert. Hiergegen ist allerdings eingewendet worden, man müsse in dem Gesamtkomplex von Arbeitsrechtsbeziehungen mit Schaffung und betrieblicher Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, wie er in § 20 URG geregelt ist, zwischen Rechtsstreitigkeiten über die Arbeitsaufgabe des Werkstätigen, d. h. darüber, ob sich die für den Werkstätigen verbindliche Arbeitsaufgabe überhaupt auf die Schaffung des von ihm verfaßten Werkes erstreckt, als sog. reinen Arbeitsrechtsstreitigkeiten und sog. reinen Urheberrechtsstreitigkeiten unterscheiden, die in keinem inneren Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis stünden, etwa Streitigkeiten über die Verletzung nichtvermögensrechtlicher Befugnisse des Autors bei fehlerhafter oder unterlassener Namensangabe, im Falle eines Plagiats, unzumutbarer Änderungen des Werkes usw.

Diese Theorie, die der abzulehnenden Auffassung von einem gemischten Rechtsverhältnis von Urheber und Betrieb entspricht^{/24/}, übersieht, daß die exakte Bestimmung der Arbeitsaufgabe des Werkstätigen der entscheidende Anknüpfungspunkt bei der Leitung der von § 20 URG erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen darstellt. Das ist auch der tiefere Grund, weshalb diese Aufgabennorm in erster Linie auf die konkrete Bestimmung der für die Ausübung des Urheberrechts relevanten beiderseitigen Befugnisse und Pflichten im Arbeitsrechtsverhältnis orientiert. Diese Befugnisse und Pflichten sind untrennbar mit der betrieblichen Arbeitsaufgabe des Werkstätigen verbunden. Dieses tiefen inneren Zusammenhangs wegen können auch Fragen der Ausübung des Namensnennungsrechts oder der Entscheidung über Änderungen am Werk nicht losgelöst von der Arbeitsaufgabe des Werkstätigen und damit überhaupt seiner arbeitsrechtlichen Stellung im Betrieb behandelt werden. Dem arbeitsrechtlichen Charakter dieser Beziehungen widerspräche es völlig, dieses Rechtsverhältnis in „reine“ arbeitsrechtliche und „reine“ urheberrechtliche Streitfälle zu trennen.

Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Urheberschaffen im Arbeitsrechtsverhältnis entstehen, bleibt also von § 30 Abs. 3 GVG unberührt. Sollte eine Änderung für erforderlich gehalten werden — etwa wegen Überforderung der Konfliktkommissionen, wofür es nach den gegenwärtigen Erfahrungen allerdings keinen Anhalts-

punkt gibt —, so bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzgeberischen Maßnahme.

Dies gilt auch für die Zuständigkeitsregelung bei der Entscheidung über den Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission. Hierfür ist gemäß § 148 Abs. 1 GBA, § 13 Abs. 1 GGG und § 58 KKO dasjenige Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet, nicht aber das Bezirksgericht Leipzig. Die gegenteilige Auffassung wäre mit den geltenden prozessualen Prinzipien des Zusammenwirkens von staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten in der DDR unvereinbar; sie widerspräche insbesondere der gerichtsverfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Aufgabe des Kreisgerichts, die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte im Territorium zu gewährleisten (§ 24 Abs. 1 GVG).^{/25/}

Das Bezirksgericht Leipzig ist daher nur in solchen urheberrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Werkstätigen und seinem Betrieb zuständig, in denen ein Werk nicht in Erfüllung von Arbeitsaufgaben geschaffen worden ist, vom Betrieb also entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Honorarordnungen nur auf der — zivilrechtlichen — Grundlage eines Honorarvertrags genutzt werden kann.

Den Gewerkschaften erwächst dieser Rechtslage die Aufgabe, noch stärker als bisher darüber zu wachen, daß die Rechte und Interessen der Urheber, die Werke und Leistungen im Arbeitsrechtsverhältnis erbringen, in der betrieblichen Praxis voll gewahrt werden und daß im Betrieb vor allem die in § 20 Abs. 1 Satz 2 URG statuierte Rechtspflicht erfüllt wird, über die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Urheber und Betrieb — darunter auch über das betriebliche Werknutzungsrecht und über einen eventuellen Vergütungsanspruch des Urhebers — konkrete, arbeitsrechtlich verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Zu dieser Verantwortung sollte es auch gehören, darauf hinzuwirken, daß aus diesen Beziehungen erwachsende Streitfälle, die die Beteiligten nicht eigenverantwortlich klären können, durch einen Antrag bei der Konfliktkommission so rasch wie möglich einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

Urheberrechtliche Beziehungen zwischen rechtsfähigen Organisationen

In Wissenschaft, Volksbildung und Kultur entwickeln sich in zunehmendem Maße Kooperationsbeziehungen über die Schaffung und Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen, darunter auch im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau des gesellschaftlichen Auftragswesens. Hier geht es vielfach um Fragen der Anwendung des Urheberrechts, die in wirtschaftsvertragliche Beziehungen (z. B. in der sog. Auftragsforschung) eingebettet sind. Es ist aber auch an die nicht minder bedeutsamen außervertraglichen Rechtsbeziehungen zu denken, die zwischen staatlichen Organen (z. B. der AWA) und Veranstaltern der verschiedensten Art, zumeist Trägern sozialistischen Eigentums, aus Anlaß gebührenpflichtiger Werknutzungsbestände entstehen.

Für urheberrechtliche Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen u. ä. außerhalb von Vertragsbeziehungen ist nach wie vor § 14 Abs. 3 SVGO anzuwenden, d. h. das Staatliche Vertragsgericht ist auch insoweit zuständig, als urheberrechtlich geschützte vermögensrechtliche Befugnisse Gegenstand des Rechtsstreits sind. Dagegen können Streitfälle über die Verletzung der in §§ 14 bis 17 URG statuierten nicht-

^{/23/} Vgl. AutorenkoUektv, Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 531.

^{/24/} Vgl. hierzu G. Münzer/H. Püschel, „Die Stellung des Urhebers im Arbeitsrechtsverhältnis“, NJ 1974 S. 357 ff.

^{/25/} Vgl. hierzu auch E.-G. Severin, a. a. O., S. 740.